



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0894 Status: öffentlich Datum: 06.11.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.11.2014	Schulausschuss			

Bezeichnung:

Schulentwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Seit 2009 ist die Schulentwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme) regelmäßig in den politischen Gremien beraten worden. Die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Angesichts deutlich zurückgehender Schülerzahlen hatte ich in der Schulausschusssitzung am 07.11.2013 die Erstellung eines Gesamtkonzeptes angeregt. Über erste Grundzüge wurde am 24.04.2014 beraten mit dem Ergebnis, zunächst den für Herbst 2014 angekündigten Gesetzentwurf einer Novelle des Nieders. Schulgesetzes abzuwarten. Der seit dem 04.11.2014 vorliegende Gesetzentwurf ist samt einer Übersicht über die wichtigsten Änderungen beigefügt (Anlage 2). Wegen der Kürze der Zeit konnte er jedoch noch nicht vollständig ausgewertet werden.

Gleichwohl kann, die genannten Punkte der Mitteilungsvorlage zum Tagesordnungspunkt 5 der Schulausschusssitzung vom 24.04.2014 aufgreifend, der nachstehende Sachstand zur Schulentwicklung im Landkreis dargestellt werden.

Schulstandorte im Landkreis:

Die derzeitigen Bildungsangebote sind aus der beigefügten Übersicht (Anlage 3) ersichtlich und die Schulbezirke sind in der Anlage 4 aufgelistet.

Schülerzahlen:

Die Tabellen mit den Schülerzahlen (Anlage 5) vermitteln einen ersten Überblick über weitere Entwicklungen. Den Tabellen liegen im Sinne einer guten Überschaubarkeit wiederum die bekannt einfachen Rechenmodelle auf Grundlage der Geburtenzahlenentwicklung in den 13 Verwaltungseinheiten zu Grunde, individuelle Besonderheiten wie z.B. zukünftige Querverschiebungen, Wanderungsbewegungen, und der geteilte gymnasiale Einzugsbereich in der Samtgemeinde Selsingen sind nicht berücksichtigt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen in Klasse 5 in den nächsten 10

Jahren um etwa ein Drittel zurückgehen werden.

Schulentwicklungsplanung:

Die Schulentwicklungsplanung (§ 26 NSchG) als gesetzliche Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte wurde bereits im Jahre 2009 ersatzlos aus dem Niedersächsischen Schulgesetz gestrichen.

Schulträger

Schulträger der Grundschulen sind die (Einheits-) Gemeinden und Samtgemeinden, für die übrigen Schulformen sind es kraft Gesetzes (zunächst) die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 102 NSchG). Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde die Schulträgerschaft für Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen ausnahmslos auf die Einheits- und Samtgemeinden übertragen. Außerdem wurde auch die Schulträgerschaft für das Gymnasium in Sottrum auf die Samtgemeinde Sottrum übertragen. Der Landkreis ist Schulträger von jeweils drei Förderschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen in Bremervörde, Zeven und Rotenburg.

Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche:

Im Primarbereich legen die Schulträger für jede Schule einen Schulbezirk fest. Im Sekundarbereich können sie (die tatsächlichen Schulträger) einen Schulbezirk festlegen (§ 63 Abs. 2 NSchG). Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17.02.2011 in Verbindung mit § 106 Abs. 5 NSchG haben Schulträger zudem verbindlich Einzugsbereiche für ihre Schulen festzulegen. Bei schulträgerübergreifenden Einzugsbereichen ist dies nur mit Zustimmung des gesetzlichen Schulträgers (Landkreis) möglich.

Außenstellen

Im Landkreis Rotenburg bestehen im Sekundarbereich I keine Außenstellen. Außenstellen sind zwar grundsätzlich zulässig (§ 3 SchOrgVO), werden aber insbesondere aus organisatorischen und pädagogischen Gründen ausgesprochen ambivalent gesehen. Rechtlich zulässig sind sie zudem nur im eigenen Zuständigkeitsbereich, d.h. sie könnten ohnehin an einem anderen (fremden) Grundzentrum nur entstehen, wenn beide gemeindlichen Schulträger ihre Schulträgerschaft an den Landkreis rückübertragen würden.

Oberstufen (Sekundarbereich II)

Im Landkreis bestehen folgende Oberstufenangebote:

- Gymnasien: Bremervörde, Rotenburg, Zeven und Sottrum sowie Scheeßel (Eichenschule),
- Gesamtschulen: Tarmstedt (und Sittensen beginnend mit dem 11. Jahrgang im Jahr 2016),
- Berufsbildende Schulen: Bremervörde, Rotenburg und Zeven.

Förderschulen

Beschulungsmöglichkeiten im Landkreis sind vorhanden im

- Schulzweig Lernen in Bremervörde, Rotenburg und Zeven,
- Schulzweig Sprache in Zeven,
- Schulzweig Geistige Entwicklung in Bremervörde und Rotenburg (Lindenschule),
- Schulzweige Emotional/Soziale Entwicklung und Geistige Entwicklung in Rotenburg (Bernhard-Röper-Schule).

Die unterschiedlichen Interessen- und Konfliktlagen lassen sich wie folgt aufzeigen:

- Der Landkreis kann keine verbindliche Schulentwicklungsplanung erstellen. Ihm kommt allenfalls eine koordinierende Aufgabenstellung zu, die aber im Grunde nur im Einvernehmen mit den gemeindlichen Schulträgern wahrgenommen werden kann.
- Mit der Weiterentwicklung der örtlichen Bildungsangebote durch die gemeindlichen Schulträger, sei es mit der Umwandlung bestehender Schulformen zu Oberschulen oder Gesamtschulen oder mit der Erweiterung gymnasialer Angebote wie z.B. der Einrichtung von Oberstufen, sind zwangsläufig Auswirkungen sowohl auf andere Schulformen am Schulstandort wie auch auf benachbarte Schulstandorte verbunden. Die bisherigen Veränderungen haben dazu geführt, dass Schülerströme sich teilweise erheblich verändert haben. Für einzelne benachbarte Schulstandorte kann diese Entwicklung bereits jetzt als dramatisch bezeichnet werden. Insofern wird einer zukünftigen Interessenabwägung, ob und unter welchen Voraussetzungen weiteren Umwandlungen zugestimmt werden kann, eine besondere Bedeutung zukommen.
- Die Genehmigungsvoraussetzungen für neue Gesamtschulen lassen eine Umwandlung an allen Grundzentren nicht zu. Neue Gesamtschulstandorte werden die Abwanderung aus den übrigen Schuleinzugsbereichen weiter verstärken.
- Die zunehmende Anzahl von Schulformen im Sekundarbereich I mit den sich daraus ergebenden Wahlmöglichkeiten führen für die einzelnen Schulträger zu einem Verlust von Planungssicherheit und für den Landkreis bei der Schülerbeförderung zu immer größeren (sowohl organisatorischen als auch finanziellen) Herausforderungen.
- Mit der Weiterentwicklung der Schulen an bestimmten Standorten und den damit einhergehenden sich verändernden Schülerströmen werden an einzelnen Schulstandorten bauliche Erweiterungen notwendig mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Kreisschulbaukasse und allen die KSBK-Beiträge entrichtenden Schulträgern, während andere Schulen mit dem Schülerrückgang und dem zusätzlichem Verlust von Schülerinnen und Schülern durch Abwanderung in ihrer Existenz gefährdet werden.
- In Verbindung mit dem deutlichen Rückgang von Schülerzahlen müssen sich alle Schulträger im Landkreis Rotenburg (Wümme) der Frage stellen, wie sie diesem Wandel begegnen wollen.

Folgende Handlungsoptionen (Leitlinien) sind denkbar:

1. Alle Schulträger sollten sich mit ihren benachbarten Schulträgern ins Benehmen setzen, wenn sie ihre bestehende Schulform in eine andere umwandeln wollen.
2. Die Schulträger von Gesamtschulen beschränken die Aufnahme in diese Schulen auf der Grundlage des § 59 a Abs. 1 NSchG („Deckelung“) im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Aufnahme in Oberschulen kann nicht beschränkt werden.
3. Elternbefragungen zur Errichtung weiterer Gesamtschulen sollten von den gemeindlichen Schulträgern grundsätzlich nur im eigenen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden. Der Landkreis stimmt der Einbeziehung anderer Einzugsbereiche nur zu, wenn die betroffenen gemeindlichen Schulträger ausdrücklich einverstanden sind.
4. Gemeindliche Schulträger und Schulen sollten – soweit bislang nicht erfolgt – gegebenenfalls prüfen, inwieweit eine Umwandlung in (einfache) Oberschulen dem Erhalt ihres Schulstandortes dienlich sein könnte.

5. Ein Bedarf für weitere Oberstufenangebote ist nicht erkennbar.
6. Die Notwendigkeit baulicher Erweiterungen muss plausibel und langfristig (10jährig) nachgewiesen werden. Zuwendungen hierfür aus der Kreisschulbaukasse werden auf der gesetzlichen Mindestgrundlage gewährt.
7. Durch die Inklusion möglicherweise freiwerdender Schulraum ist sinnvoll nachzunutzen.
8. Für den Fall, dass ein gemeindlicher Schulträger seinen Schulstandort im Sekundarbereich nicht mehr aufrecht erhalten kann, bietet der Landkreis die gemeinsame Entwicklung von Übergangslösungen an.

In der Sitzung soll der Gesetzentwurf vorgestellt sowie das weitere Vorgehen beraten werden. Dieses soll in einer späteren Sitzung möglichst in die Empfehlung eines in sich geschlossenen Leitbildes münden, dass die bislang gefassten Einzelbeschlüsse „aus einem Guss“ ersetzt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)